



## Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 14.06.2021

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2 und 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) und § 5 Abs. 4 Nr. 5, 21 Abs. 1 und 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

### I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(Nr. 1 unbesetzt)

### Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets

1 In folgenden öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- b) in den Einkaufsstraßen **Aachener Straße** vom Habsburger Ring bis Hausnummer 76 bzw. 61 sowie von Hausnummer 390 bis Hausnummer 456 bzw. von Hausnummer 497 bis Hausnummer 567; **Bahnhofstraße** in Porz von Hausnummer 47 bis Ecke Hauptstr. bzw. von Hausnummer 58 bis Ecke Hauptstr.; **Bonner Straße** von Hausnummer 2 bis Ecke Bonner Wall bzw. von Hausnummer 1 bis Ecke Alteburger Wall; **Breite Straße** von Ecke Tunisstr. bis Ecke St. Apern-Str. einschließlich Willy-Millowitsch-Platz und Hanns-Hartmann-Platz; **Brüsseler Straße** von Ecke Aachener Str. bis zur Ecke Venloer Str.; **Buchheimer Straße** zwischen Wiener Platz und Adamstraße einschließlich Auf- und Abgänge zum Wiener Platz; **Chlodwigplatz** von Hausnummer 1 bis zur Severinstorburg bzw. von Hausnummer 2 bis zur Severinstorburg; **Dellbrücker Hauptstraße** von Ecke Thurner Str. bis Hausnummer 140 bzw. von Hausnummer 61 bis Ecke Bergisch-Gladbacher- Str. 1006; **Deutzer Freiheit**; **Dürener Straße** von der Universitätsstraße bis zum Gürtel; **Ehrenstraße**; **Eigelstein**; **Frankfurter Straße** von Hausnummer 1 bis zur Kreuzung Ackerstraße; **Hauptstraße** in Rodenkirchen von Hausnummer 1 bis zur Ecke Walther-Rathenau-Str. bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 128; **Höninger Weg** von Hausnummer 134 bis Hausnummer 220 bzw. von Hausnummer 145 bis Hausnummer 257; **Kalker Hauptstr.** von Hausnummer 51 bis Hausnummer 273 bzw. von Hausnummer 62 bis Hausnummer 244;

**Keupstraße** von Hausnummer 32 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. Hausnummer 95 bzw. von Ecke Schanzenstr. Hausnummer 1 bis Keupstr. Hausnummer 123; **Maastrichter Straße** von Ecke Hohenzollernring bis Ecke Brüsseler Platz; **Mittelstraße, Neumarkt; Neusser Straße** vom Ebertplatz bis Weißenburgstr. sowie von Hausnummer 177 bis Hausnummer 457 bzw. von Hausnummer 184 bis Hausnummer 450; **Severinstraße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 193 bzw. von Hausnummer 2 bis Ecke Spielmannsgasse; **Sülzburgstraße** von Luxemburger Straße bis Berrenrather Straße; **Venloer Straße** von Hausnummer 1 bis zum Hans-Böckler-Platz einschließlich dieses Platzes sowie von der Inneren Kanalstraße bis zur Heliosstraße; **Weidengasse; Wiener Platz** und **Zülpicher Straße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 51 bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 70 einschließlich des **Zülpicher Platzes**, jeweils von 10.00 bis 22.00 Uhr,

- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1) und am Brüsseler Platz und Umgebung (Lageplan 4) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- d) auf den Kölner Ringen von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke einschließlich der Südseite der Hohenzollernbrücke von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- f) auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (Lageplan 2) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- g) (unbesetzt)
- h) an allen Orten, an denen ähnlich wie an den Orten unter a) bis f) gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

<sup>2</sup>Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung genannten Fällen gilt nicht für Parks und Grünanlagen (außer in lit. f) genannten Fall), für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. <sup>3</sup>Die Mund-Nase-Bedeckung darf nicht zum Rauchen, Essen oder Trinken abgenommen werden.

## Nr. 2a Mund-Nasen-Bedeckung in Schulnähe

<sup>1</sup>Alle Besucherinnen und Besucher einer Schule haben im Umkreis mit einem Radius von 150 m um diese Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; hierzu gehören alle Schülerinnen und Schüler, alle in der Schule Beschäftigten und alle, die jemanden zur Schule begleiten, dort abholen oder die Schule aus anderen Gründen aufsuchen. <sup>2</sup>Das gilt nicht, soweit sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund anderer Vorschriften befreit oder ausgenommen sind. <sup>3</sup>Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, insbesondere Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung NRW, bleiben unberührt.

(Nr. 3 bis 5 unbesetzt)

## Nr. 5a Anforderung an Alltagsmaske

<sup>1</sup>Soweit in dieser Allgemeinverfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, ist mindestens eine zu tragen. <sup>2</sup>Dabei muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. <sup>3</sup>Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilde (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

## Nr. 6 Shisha-Verbot für der Allgemeinheit zugängliche Grünanlagen

<sup>1</sup>In allen der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grünanlagen ist es verboten, Shisha zu rauchen. <sup>2</sup>Öffentliche Grünflächen sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle gärtnerisch gestalteten Anlagen sowie darin enthaltene Wiesen, waldähnliche Flächen und sonstige Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen; hierzu gehören die darin liegenden Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Rheins sowie zum Beispiel Vogelschauen, Tier- und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, der Rheingarten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer/Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke; nicht zu den öffentlichen Grünflächen gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen und Wald im Sinne des Landesforstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.“

## Nr. 6a Alkoholkonsum- und verkaufsverbot

<sup>1</sup>Der Konsum von alkoholischen Getränken ist im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages im öffentlichen Raum in allen in Nr. 2 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen und an folgenden Orten untersagt:

- a) Stadtgarten (Konzerthaus) und Umgebung nach Lageplan 3
- b) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5)
- c) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6)
- d) Aachener Weiher (s. Lageplan 7).

<sup>2</sup>Ferner ist es in folgenden Bereichen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr untersagt, alkoholische Getränke zu verkaufen oder sonst abzugeben:

- a) Stadtgarten (Konzerthaus) und Umgebung nach Lageplan 3
- b) Brüsseler Platz (s. Lageplan 4)
- c) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5)
- d) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6),
- e) Aachener Weiher (s. Lageplan 7).

<sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie im

Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle behördlich gestattet wurde oder keiner Erlaubnis bedarf.

### **Nr. 6b Außengastronomie**

Die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot gelten nicht für die Dauer des Besuchs einer zulässigen Außengastronomie.

### **Nr. 7 Verweilverbote**

<sup>1</sup>Das Verweilen in den Bereichen

- a) Brüsseler Platz (Lageplan 4) und
- b) Dammkrone der Alfred-Schütte-Allee (Lagepläne 8a und 8b)

ist täglich in der Zeit von 18 Uhr bis 1 Uhr des Folgetages, an Samstagen und Tagen vor Feiertagen bereits ab 15 Uhr bis 1 Uhr des Folgetages untersagt. <sup>2</sup>Der Bereich der Dammkrone der Alfred-Schütte-Allee umfasst die befestigten und als Fahrbahn, Geh- und Radweg inklusive dazwischenliegendem Straßenbegleitgrün genutzten Flächen und inklusive der Hochwasserschutzmauer; es ist der Bereich der Alfred-Schütte-Allee vom Norden ab Hausnummer 2 bis zum Süden Einmündung Maifischgasse, im Osten bis zum Beginn der privaten Grundstücke und im Westen einschließlich des Geh- und Radweges betroffen."

## **II.**

Die Lagepläne 1 – 8b sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

## **III.**

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28.06.2021 außer Kraft.

### **Begründung:**

Die Regelungen zur **Maskenpflicht** und zum **Shisha-Rauchen** werden weiterhin als erforderlich erachtet. Die Ausweisung der Bereiche für Maskenpflicht stellt eine lokale Konkretisierung einer Anforderung der Coronaschutzverordnung, dass in den Fällen, in denen Mindestabstände nicht eingehalten werden können, die Ansteckungsgefahr durch Vermeidung unbemerker Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen zu minimieren ist. Dies gilt insbesondere dort, wo sich Menschen zufällig begegnen und es sich hierbei nicht um ein Zusammentreffen handelt, das von der Coronaschutzverordnung erlaubt ist. Die Allgemeinverfügung wird allerdings dem § 5 Abs. 4 Coronaschutzverordnung dahingehend angepasst, dass in den durch Allgemeinverfügung bestimmten Maskenpflichtbereichen das Tragen einer Alltagsmaske ausreicht.

Beim Shiharauchen wird die Pfeife typischerweise weitergegeben, sodass hier von einem hohen Ansteckungsrisiko auszugehen ist.

Erforderlich sind weiterhin die **Alkoholkonsumverbote** in den Maskenbereichen und an den Hotspots im Sinne der Nr. 6a. Zwar sind die Inzidenzwerte gesunken und befindet sich Köln mittlerweile in Inzidenzstufe 1 im Sinne des § 1 CoronaSchVO. Dennoch wäre es fahrlässig, davon auszugehen, die Pandemie sei vorüber. Es ist vielmehr „sicherzustellen, dass durch die Rücknahme der Maßnahmen eine Rückkehr in einen exponentiellen Anstieg der SARS-CoV2-Infektionszahlen verhindert und die Fallzahlen weiter in einen kontrollierbaren Bereich gesenkt werden, bis sich auf Populationsebene Immunität durch die Impfungen einstellt bzw. der Bevölkerung ein Impfangebot gemacht wurde“

(vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/ControlCovid\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/ControlCovid_Tab.html)).

Das bedeutet vor allem, dass speziell die Infektionsquellen im Fokus bleiben müssen, bei denen nach wie vor zu besorgen ist, dass es aufgrund besonderer Umstände zu Ansteckungen kommt. Wie in früheren Begründungen dieser Allgemeinverfügung ausgeführt wurde, sind gesellige Zusammensein wegen der Dauer der Exposition mit einer Viruslast, der steigenden Enthemmtheit und Unbedachtheit infolge Alkoholgenusses und auch wegen der Notwendigkeit, sehr laut zu sprechen und dichter aneinanderzurücken, wenn die Umgebungslautstärke wegen hoher Betriebsamkeit oder auch wegen Musik zunimmt, infektiologisch problematisch. Dabei ist es unerheblich, dass unterstellt werden kann, dass sich hierunter auch Zusammentreffen befinden, die bei Inzidenzstufe 1 im öffentlichen Raum erlaubt sind, da eine Kontrolle der Einhaltung der verbliebenen Kontaktverbote nicht nur faktisch, sondern prinzipiell nicht stattfinden kann und in diesen partyartigen Geschehnissen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen ereignen, die zur Vermeidung eines exponentiellen Wiederanstiegs der Inzidenzzahlen und einer Überbelastung der medizinischen Versorgungssystems zu verhindern sind. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass bei den hier partyähnlichen Zuständen die Anforderungen, die an Zusammentreffen in der Gastronomie und auch bei privaten Partys zu stellen wären, nicht erfüllt werden; insbesondere sind private Partys nur bis zu 100 Personen und auch nur mit einem negativen Testnachweis erlaubt. Die immer wiederkehrende Partyszene in den Kölner Hotspots hat sehr viel mehr Ähnlichkeit mit privaten Partys als mit außengastronomischen Aktivitäten, erfüllt aber die dafür geltenden rechtlichen Erfordernissen nicht; infektiologisch besteht auch kein Unterschied zu den besonders großen geselligen Veranstaltungen wie Volksfeste und Festivals, die aus guten Gründen erst ab dem 01.09.2021 zulässig sind. Die Hotspots, die auch Anziehungspunkte für Besucher aus dem Kölner Umland sind, sind Spezifika für Köln, jedenfalls für Großstädte und bedürfen daher als besondere regionale Infektionslagen im Sinne des § 21 Abs. 2 CoronaSchVO einer besonderen Behandlung.

Da die Erfahrungen gezeigt haben, dass die Alkoholkonsumverbote insbesondere am Brüsseler Platz und an den Hotspots nach Nr. 6a S. 1 nicht beachtet werden, dass dort partyähnlich Zustände mit Hunderten von Personen herrschen und dass die Verbote trotz intensiver Bemühungen der Polizei und der Stadt Köln nicht durchgesetzt werden konnten, müssen die Alkoholkonsumverbote erneut durch Abgabeverbote für Kioske, Einzelhandel sowie Außerhausverkauf von Alkohol durch gastronomische Einrichtungen ab 22 Uhr ergänzt werden. Der Alkoholverkauf in den vorgenannten Bereichen ist wesentlicher Faktor deren Attraktivität und führt damit zur Erhöhung der Teilnehmerzahl und zu einer Verdichtung des Publikums. Er bringt auch mit sich, dass die „Partygäste“ die Lokalitäten über einen langen Zeitraum nicht verlassen, weil ihr Bedarf an Getränken ortsnah befriedigt wird, mit der Folge, dass die Personen über einen längeren Zeitraum den Aerosolen ausgesetzt sind.

Die Erfahrungen mit der Partyszene am **Aachener Weiher** am vergangenen Wochenende, an dem es dort mehrere illegale Groß-Partys sowie Zusammenstöße zwischen einer Gruppe von etwa tausend Feiernden auf der einen und Polizei und Ordnungsamt auf der anderen Seite gegeben hat, machen es erforderlich, diesen in die Hotspots mit einzubeziehen und dort in gleicher Weise ein Alkoholkonsum- und –abgabeverbot anzuordnen.

In dem Tagesabschlussbericht des Ordnungsdienstes der Stadt Köln für den 11.06.2021 heißt es zur Party am Aachener Weiher mit circa 1000 Feiernden, dass der Ordnungsdienst den Aachener Weiher mit mehreren Teams sowie Einsatzkräften der Polizei angefahren hat. Es gab Flaschenwürfe auf die Einsatzkräfte. Die Polizei rüstete sich mit Helmen auf. Ein Außendienstmitarbeiter des Ordnungsdienstes wurde beim Rückzug von einer Flasche am Kopf getroffen und lag bewusstlos am Boden. Die Polizei forderte einen weiteren Zug Einsatzhundertschaft zur Unterstützung an. Nach Eintreffen der Unterstützungskräfte fuhr die Polizei mit den Fahrzeuge in den Bereich, um sich schützend fortbewegen zu können. Ein RTW sowie ein Notarzt wurden vor Ort bereitgehalten. Mehrere Personen wurden in Polizeigewahrsam verbracht. Es wurden auch Hunde eingesetzt. Es wurden zwei professionelle Musikgerätschaften sichergestellt. Es wurden auch mehrere Polizeibeamte verletzt, ein vermutlich schwer verletzter Polizist. Der Bereich wurde um 02:00 Uhr verlassen. Zurück gelassen wurden circa 200-300 Personen in kleineren Gruppen.

Die **Verweilverbote**, die bisher Gegenstand separater Allgemeinverfügungen waren, werden jetzt als Regelungen besonderer kritischer infektiologischer Umstände im Sinne des § 21 Abs. 2 CoronaSchVO in diese Allgemeinverfügung integriert.

Im Bereich des Brüsseler Platzes bedarf es als weitere Flankierung des Alkoholkonsum- und Abgabeverbots erneut auch eines Verweilverbotes. Der Brüsseler Platz nimmt eine Sonderstellung unter den Locations der „freien“ Partyszene dar. Er musste in der Vergangenheit regelmäßig aufgrund diverser Verstöße gegen Regelungen zur Vermeidung von Neuinfektionen in den späten Abendstunden geräumt werden – zum Teil mit Unterstützung der Polizei. Auf die Ausführungen zur Begründung des Alkoholabgabeverbotes wird im Übrigen Bezug genommen.

Auch im Bereich der Alfred-Schütte-Allee ist erneut ein Verweilverbot erforderlich. Insbesondere bei guter Wetterlage wurden durch den städtischen Ordnungsdienst große und sich immer wiederholende Ansammlungen festgestellt. Es gilt auch hier, dass aufgrund der Vielzahl von sich dort aufhaltenden Personen (mehrere Hundert) die Kontrolle der Einhaltung der noch zu beachtenden Kontaktbeschränkungen nicht möglich war. In der Vergangenheit kam es zu Ansammlungen von jeweils bis zu 20 Personen mit vielfachen Verstößen gegen die Coronaschutzverordnung. Viele Ansammlungen zeichnen sich insbesondere durch das gemeinsame Rauchen von Shishas aus. Beim Shisharauchen wird die Pfeife typischerweise weitergegeben, sodass hier von einem hohen Ansteckungsrisiko auszugehen ist. Hinzu kommt, dass die Stimmung gegenüber einschreitenden Ordnungskräften zunehmend aggressiv war. Räumungen mit Unterstützung der Polizei sind zu Spitzenzeiten erforderlich gewesen, um Zusammenkünfte mit mehreren Hundert Personen vor Ort aus Infektionsschutzgründen aufzulösen. Bei Entfallen des Verweil-verbotes werden diese Verhältnisse in dem zurzeit eher unauffälligen Bereich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wieder auftreten.

Das Einvernehmen des MAGS zu der Verlängerung der Allgemeinverfügung und den Neuregelungen wurde erteilt.

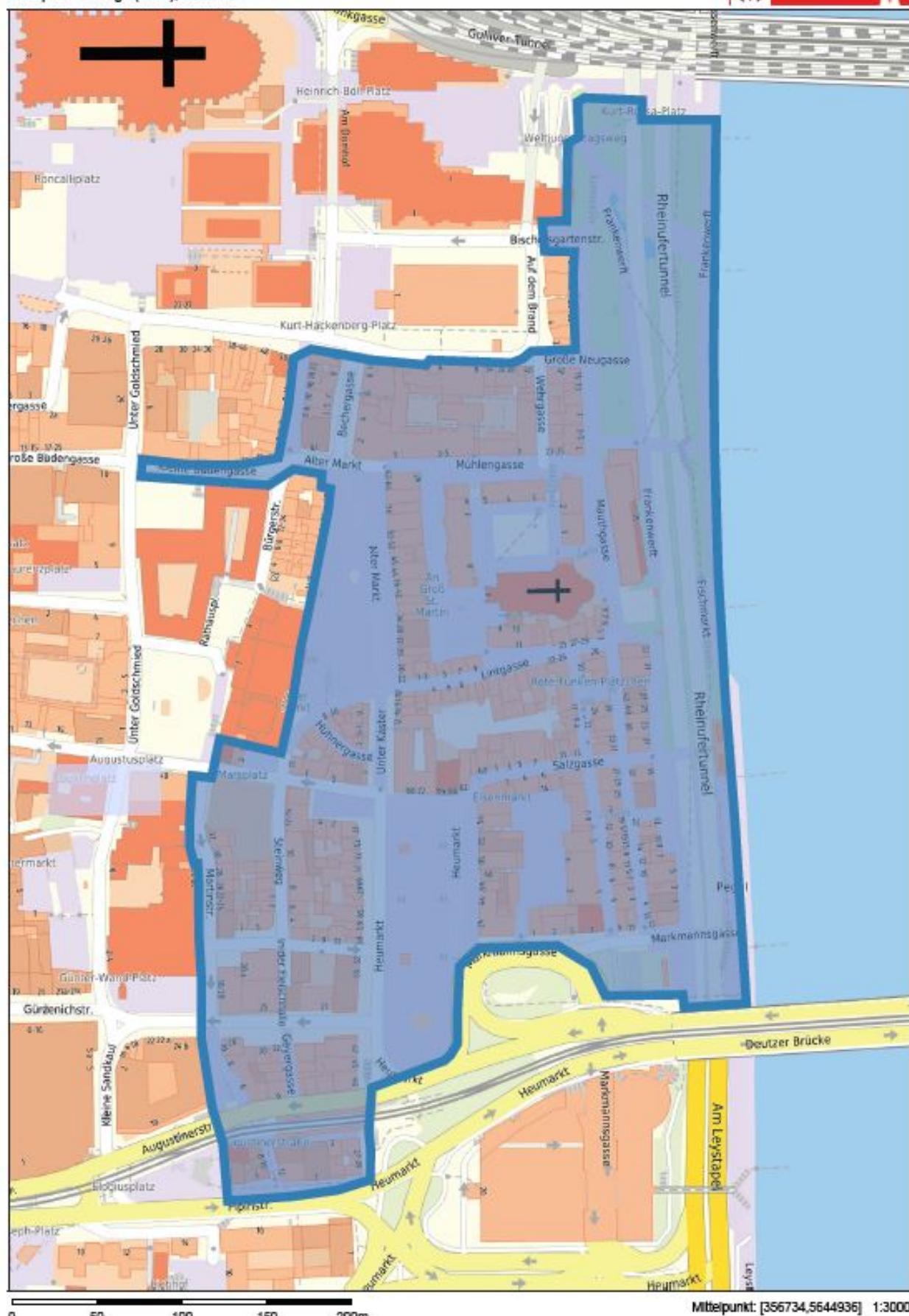
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen

## Lageplan 1: Altstadt

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



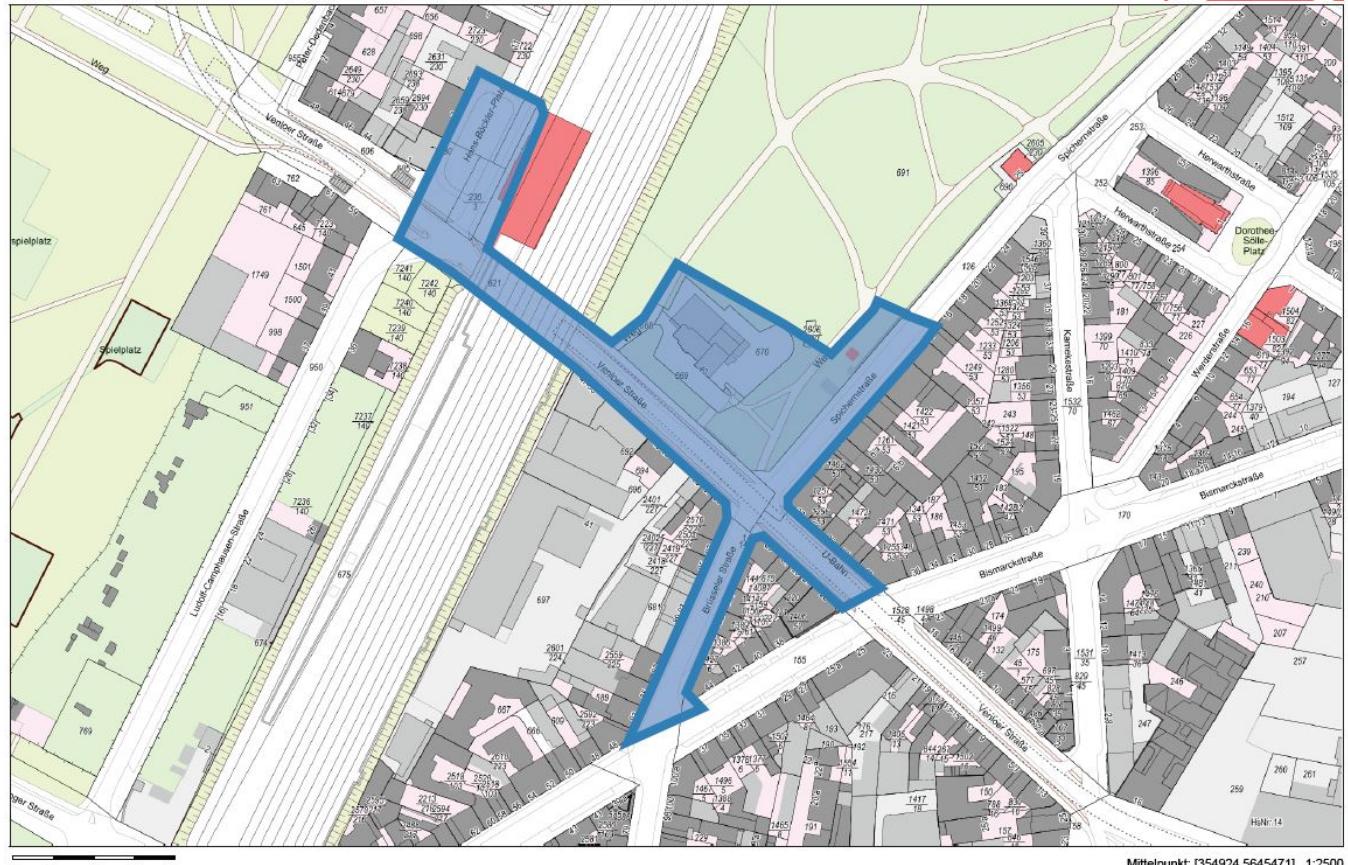
## Lageplan 2: Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



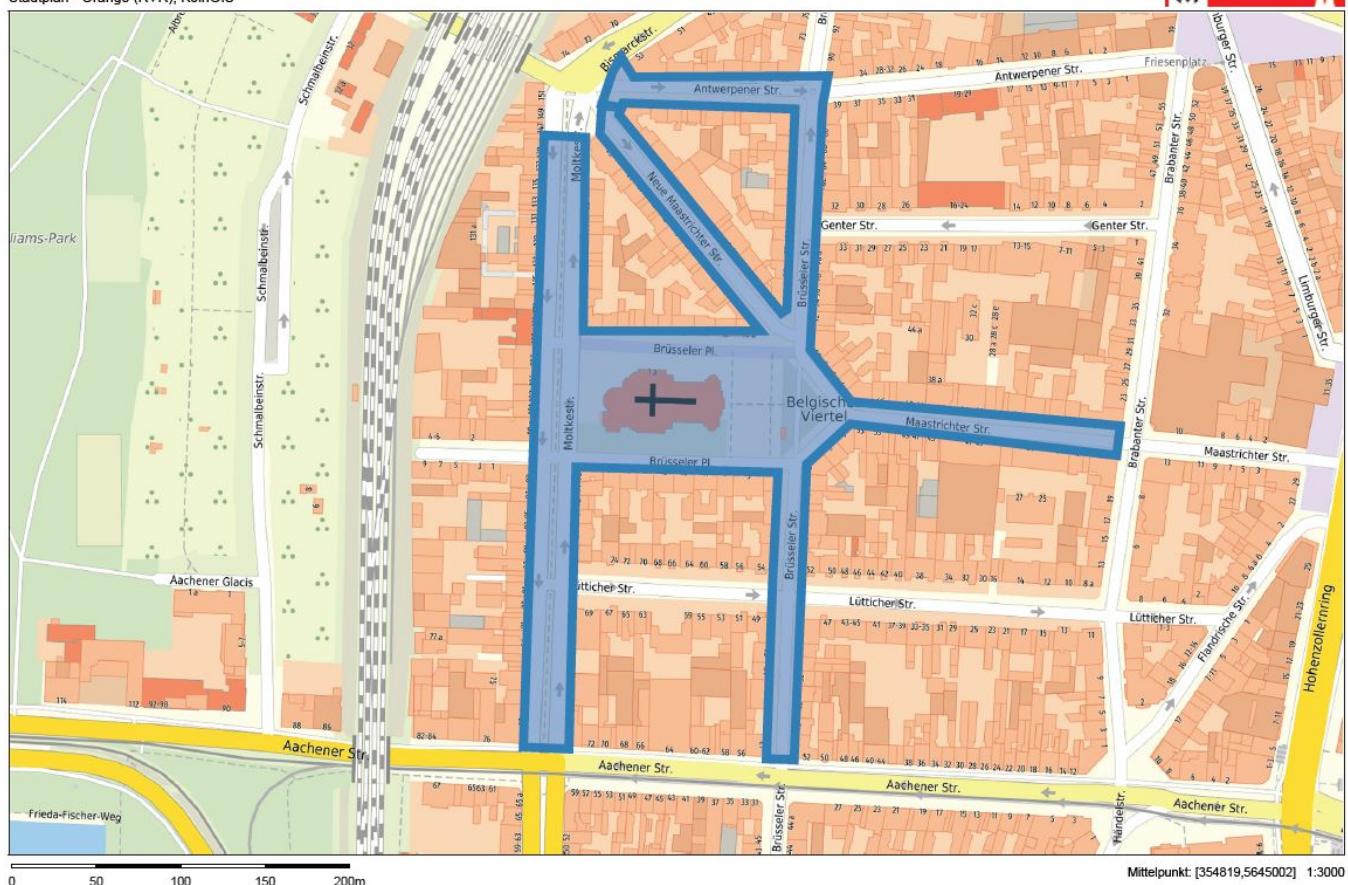
### Lageplan 3: Stadtgarten und Umgebung

Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücknummer, Straßen, Hausnummern, KölnGIS



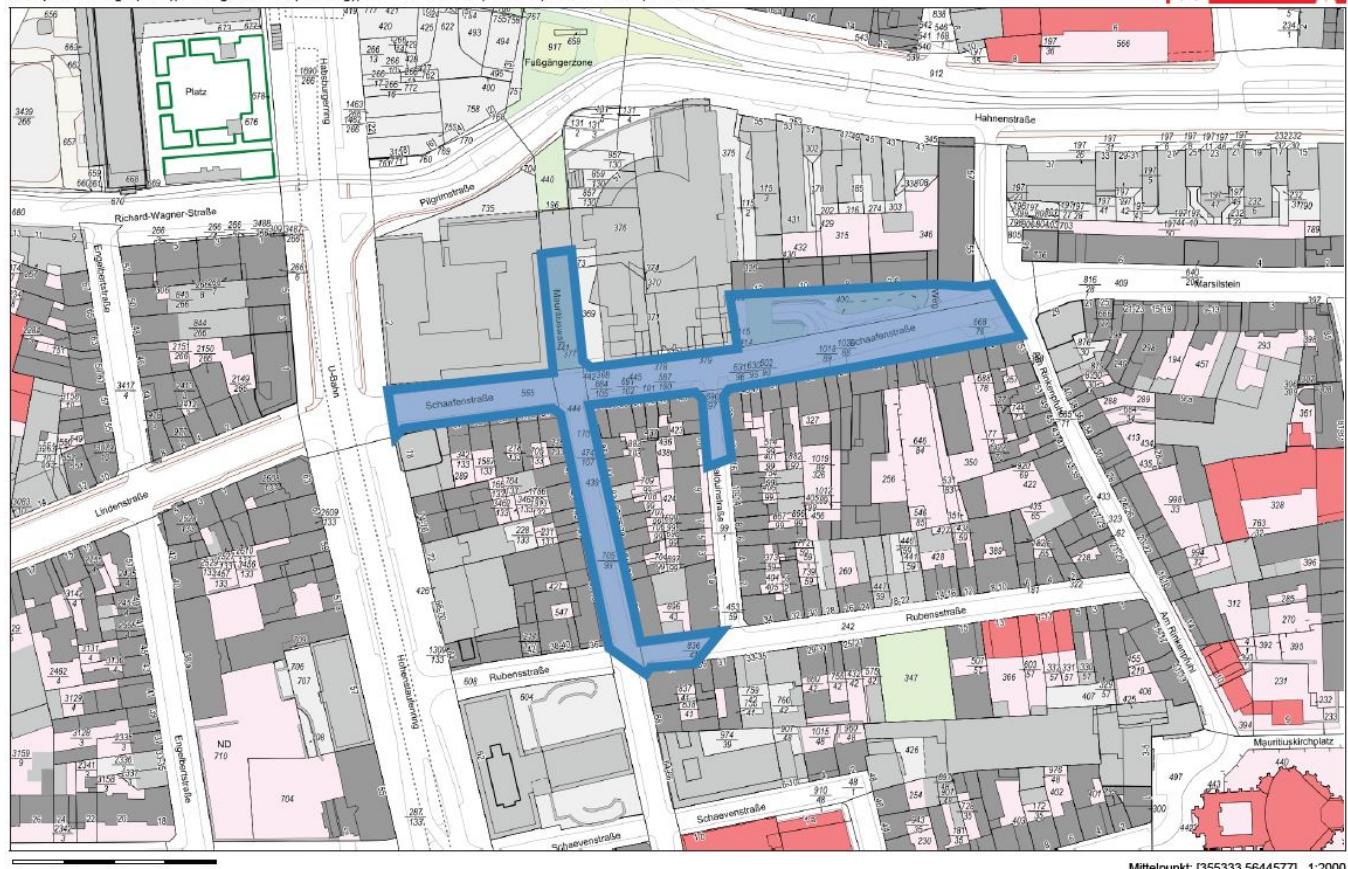
### Lageplan 4: Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



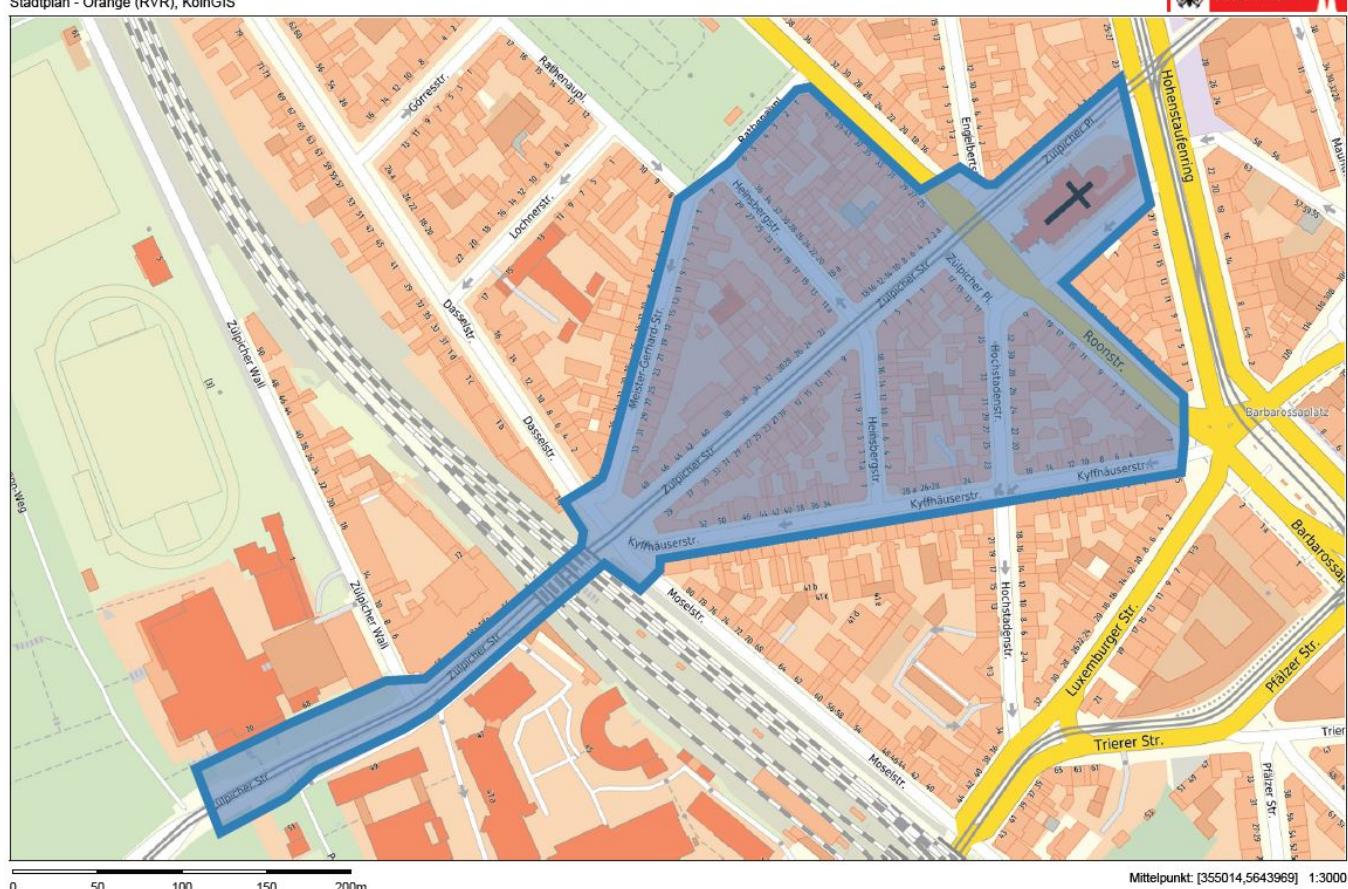
### Lageplan 5: Schaafenstraße und Umgebung

Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücknummer, Straßen, Hausnummern, KölnGIS



### Lageplan 6: Zülpicher Viertel

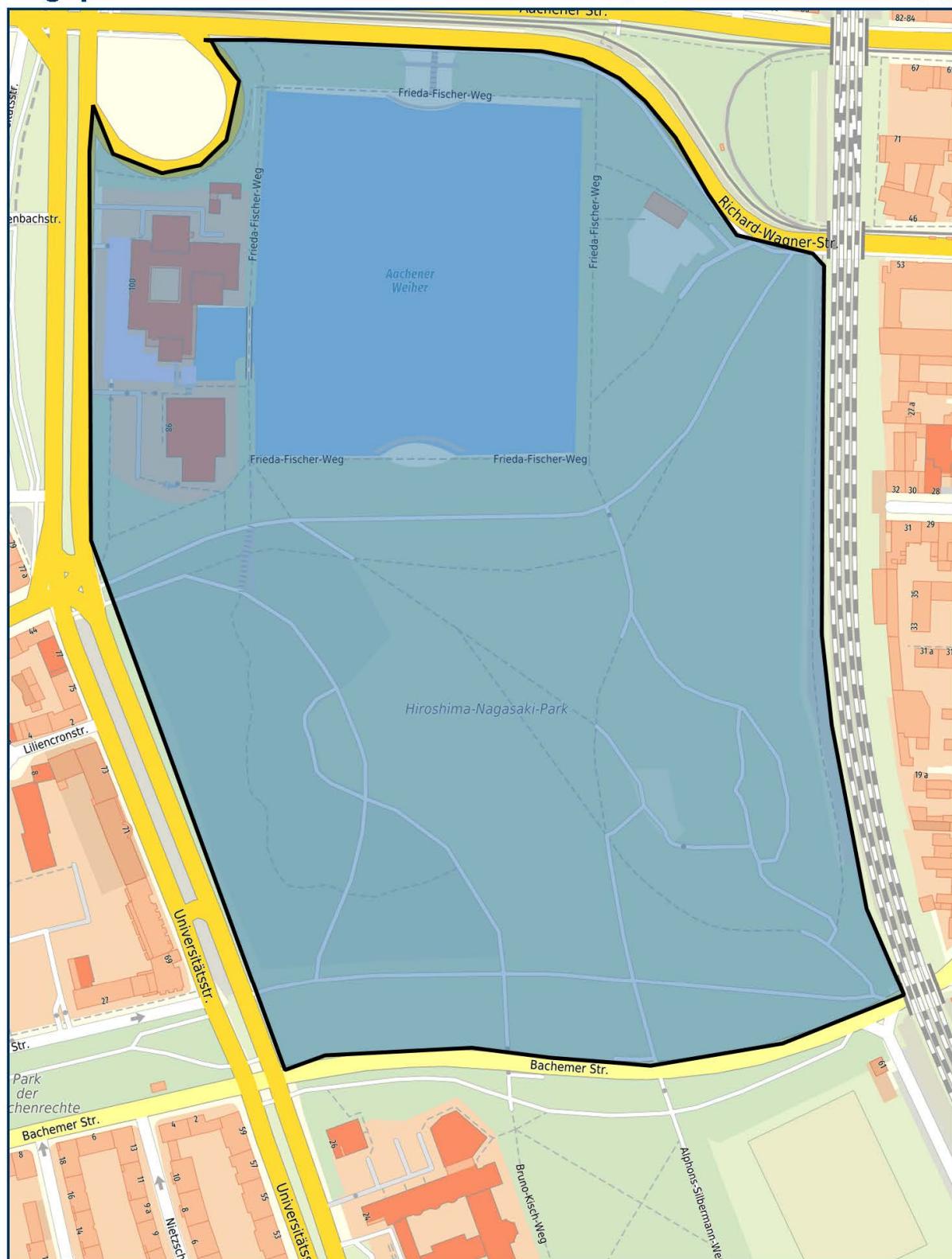
Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



## Lageplan 7: Aachener Weiher - KölnGIS



Stadt Köln

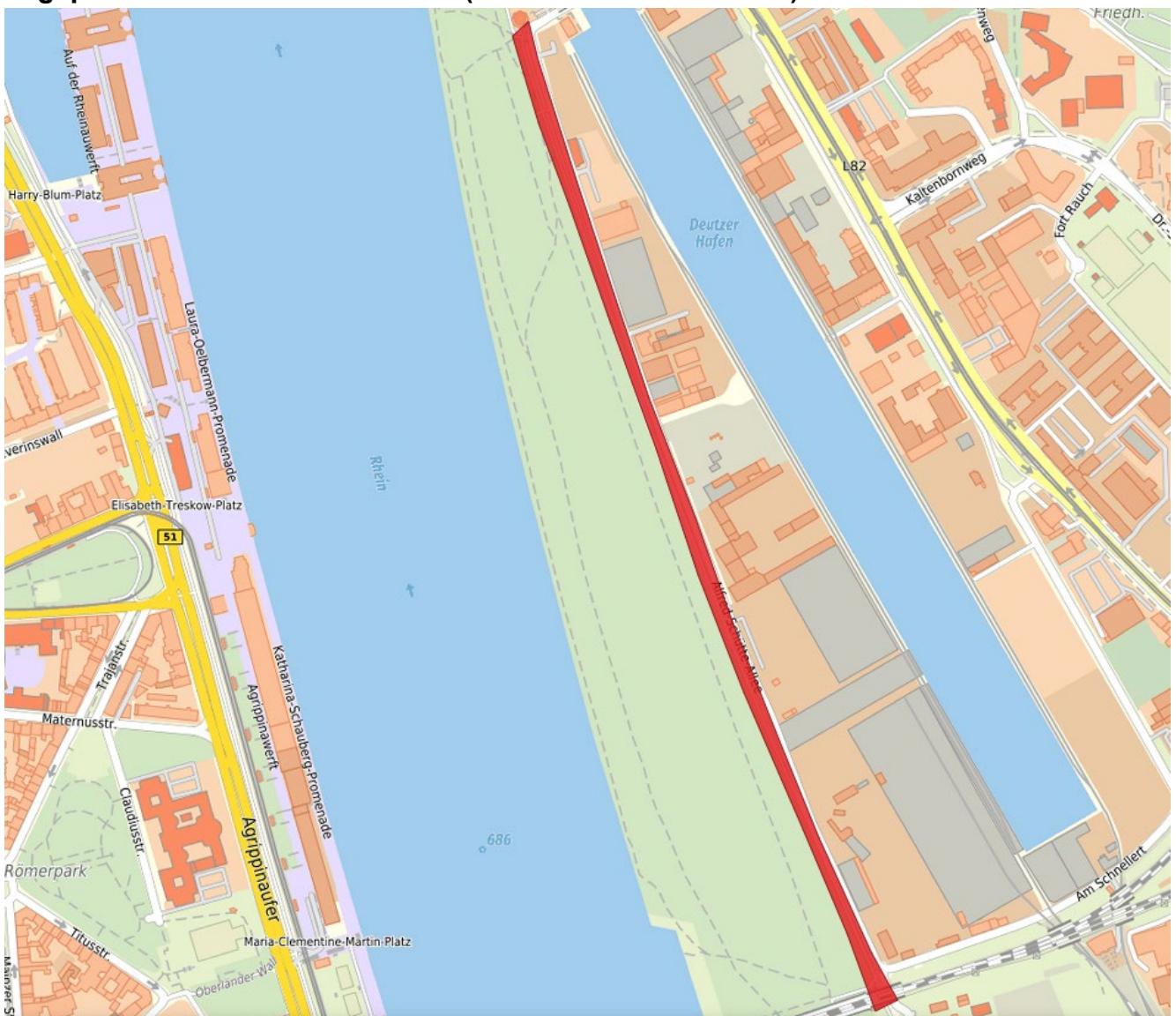


0 20 40 60 80m

Herausgeber:  
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 354422, 5644460  
1:3000

## Lageplan 8a: Alfred-Schütte-Allee (nördlich der Südbrücke)



### Lageplan 8b: Alfred-Schütte-Allee (südlich der Südbrücke)

